

## 5. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Benutzung der Grillplätze in Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I. S. 218) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung am 05.06.2014 den folgenden

### fünften Nachtrag

beschlossen:

#### §1

1. Das Benutzungsentgelt wird für die Nutzer der Grillanlage im Ortsteil

<b>Elgershausen auf</b>	<b>150,00 €</b>	
<b>Breitenbach auf</b>	<b>130,00 €</b>	
<b>Hoof auf</b>	<b>80,00 €</b>	<b>und</b>
<b>Martinhagen auf</b>	<b>130,00 €</b>	

pro Tag festgesetzt.

Das Entgelt wird bei Anmeldung fällig. Die Benutzung der Grillanlagen durch Schulklassen, Kindergärten- und Vereinsjugendgruppen **wird tagsüber bis 18 Uhr kostenfrei gestattet.**

2. Benutzer, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, werden zur Übernahme der tatsächlichen Kosten gemäß dem Arbeitsanfall herangezogen.
3. Die Gemeinde erhebt von den Benutzern einen Betrag in Höhe von 100 € als Kautions.
4. Bei kurzfristigen Terminabsagen (weniger als 7 Tage vorher) werden 50% des Entgeltes als Verwaltungsgebühr erhoben.

#### §2


Dieser 5. Nachtrag tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schauenburg, den 11. Juni 2014



Der Gemeindevorstand

  
(Gimmler)  
Bürgermeisterin

**Nutzungszeit:** Die Nutzungszeit erstreckt sich von 10.00 Uhr des angemieteten Tages bis zum Morgen des nächsten Tages um 10.00 Uhr.

#### **Zur Beachtung für die Grillanlage im OT Elgershausen:**

Für die Grillanlage Elgershausen besteht eine Getränkeliiefervereinbarung mit der HÜTT-Brauerei. Es dürfen dort nur HÜTT-Erzeugnisse ausgeschrieben werden. Lieferanten für Ihre Getränke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste.